

# Kalte Progression

1

Einkommenserhöhungen führen dazu, dass Steuerpflichtige in höhere Steuerklassen gelangen. Dies führt in Inflationszeiten dazu, dass die Einkommen der Steuerpflichtigen *prozentual* höher belastet werden, obwohl diese nicht leistungsfähiger geworden sind. Volkswirtschaftlich betrachtet, wirkt damit das Steuersystem als automatischer Konjunkturstabilisator, indem die Steuereinnahmen prozentual auch stärker sinken, wenn infolge Deflation die Einkommen sinken. Finanzwirtschaftlich betrachtet, wirkt die Progression im Fall der Inflation wie eine Zusatzsteuer, die aber weder vom Parlament noch vom Volk zu beschliessen ist, also automatisch Anwendung findet.

2

Falls die Steuersätze nicht an die Preisentwicklung angepasst werden, führt die Inflation deshalb dazu, dass die Spitzensteuersätze bei tieferen *Realeinkommen* erreicht werden. Erwähnt sei das Beispiel von Grossbritannien, wo der Spitzensteuersatz 1979-80 bei GBP 44'662 erreicht wurde, 2013-14 aber schon bei GBP 32'011 (Preisbasis April 2012)<sup>1</sup> angewendet wird.

3

In der Schweiz gibt es in den Steuergesetzen des Bundes und der Kantone Bestimmungen über die Beseitigung der kalten Progression:

## 31 Bund

<sup>1</sup> Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.<sup>2</sup>

## 32 Beispiel Kanton Baselstadt

"Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge ... und der Tarifstufen ... an die Teuerung ausgeglichen"<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> <http://www.tutor2u.net/blog/index.php/economics/comments/fiscal-drag-and-the-40-tax-rate> (18.3.14)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14.12.1990 (Stand 1.1.2014), Art. 39

<sup>3</sup> Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12.4.2000 (Stand 8.12.2003), § 37 Abs. 1